



Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für 2018!

Pflegestufe vorhanden? Notruf im Heim ist umsatzsteuerfrei

Stellt eine Seniorenresidenz ein Hausnotrufsystem zur Verfügung, ist diese Leistung nicht umsatzsteuerpflichtig. Das gilt zumindest dann, wenn die Bewohner, die den Notruf nutzen können, eine Pflegestufe haben. Dann, so urteilte der Bundesfinanzhof, kann der Einfachheit halber unterstellt werden, dass die Kosten von dem Sozialversicherungsträger übernommen werden, so wie es das Umsatzsteuergesetz fordert. Bei dem Hausnotruf handelt es sich um ein technisches Pflegehilfsmittel, für das die Pflegekassen die Auslagen übernehmen, wenn eine Pflegestufe vorliegt. Konkret bedeutet das Urteil also für die Seniorenresidenz: Sie muss nicht explizit nachweisen, dass die Bewohner ihre Ausgaben für den Notruf vom Sozialversicherungsträger auch tatsächlich erstattet bekommen.

Kauf eines Professorentitels fällt nicht unter Betriebsausgaben

Geld, das ein Zahnarzt an eine ungarische Universität zahlt, damit sie ihm einen Gastprofessorentitel verleiht, muss der Fiskus nicht als Betriebsausgaben anerkennen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Es begründete sein Urteil damit, dass die Auslagen nicht ausschließlich der betrieblichen Sphäre zugeordnet werden können. Dem Zahnarzt sei es weniger um die Erzielung von Einkünften als vielmehr um den Professorentitel und das damit verbundene gesellschaftliche Prestige gegangen. Mangels objektiver Kriterien komme aber eine Aufteilung der Kosten in pri-

vat und betrieblich nicht in Betracht. Der Betriebsausgabenabzug sei deshalb in Gänze nicht möglich, so die Richter.

Gesundheitszentrum nicht per se von Umsatzsteuer befreit

Nicht auf die Packung, auf den Inhalt kommt es an: So könnte man ein Urteil des Hessischen Finanzgerichts kurz und knapp auf einen Nenner bringen. In dem Fall ging es um ein Gesundheitszentrum, das in seinem Programm vor allem Wellnessangebote hatte und seine Leistungen als umsatzsteuerbefreit behandelt wissen wollte. Das Finanzamt folgte dieser Ansicht jedoch nicht. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied: Zum einen, weil das Gesundheitszentrum keinen Versorgungsvertrag mit einer Kasse hatte. Zum anderen, weil es auch nicht mit Zentren für ärztliche Heilbehandlung oder anderen anerkannten Einrichtungen vergleichbar sei. Dagegen spreche, dass die Gäste nach einem eingangs erfolgten ärztlichen Aufnahmegespräch selbst über ihren Aufenthalt, dessen Dauer sowie den Umfang der Leistungen bestimmen können.

Diplomsozialarbeiterin muss Gewerbesteuer zahlen

Die Arbeit einer Diplomsozialarbeiterin, die mit angestellten Fachkräften Menschen mit einer psychischen oder Sucht-Erkrankung sowie Behinderten Unterstützung für eine selbstbestimmte Lebensführung gibt, ist nicht von der Gewerbesteuer befreit. Das Finanzgericht Köln folgte der Ansicht der Klägerin nicht, dass ihre Tätigkeit eine „Ähnlichkeit“ zu den freien Berufen aufweist, die nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Eine Freiberuflichkeit könne auch deswegen schon nicht angenommen werden, weil die Sozialarbeiterin nicht leitend und eigenverantwortlich tätig sei: Sie selbst hatte vorgetragen, in vielen Fällen nur einen halbjährlichen Kontakt zu ihren Klienten zu haben. Die eigentliche Arbeit übernehmen die Angestellten.

Europäisches Recht erlaubt Ruhetag erst nach 12 Tagen Arbeit

Nach wie vielen Tagen Arbeit haben Angestellte nach der EU-Arbeitszeit-Richtlinie Anspruch auf einen Ruhetag? Dazu hat sich jetzt der Europäische Gerichtshof geäußert. Sein Urteil: Europarechtlich ist es erlaubt, Angestellte zwölf Tage am Stück arbeiten zu lassen und ihnen dann erst einen Ruhetag zu gewähren. Für Deutschland hat das Urteil allerdings keine Auswirkungen: Hier ist im Arbeitszeitgesetz und meist auch in Tarifverträgen festgelegt, wann bei Wochenend- und Schichtarbeit Ersatzruhetage in den Dienstplan eingebaut werden müssen. Das Urteil könnte aber vielleicht Arbeitgeberverbänden in die Hände spielen, die flexiblere Arbeitsmodelle durchsetzen wollen.

Kasse kann fingierte Genehmigung nicht einfach zurücknehmen

Geschenkt ist geschenkt, wiederholen ist gestohlen: Dieser Kinderspruch passt gut auf zwei Urteile des Bundessozialgerichts (BSG). Die „Geschenke“ in den konkreten Fällen waren die vom Gesetz vorgesehenen fingierten Genehmigungen, die GKV-Versicherte bekommen, wenn Krankenkassen nicht schnell genug über ihre Leistungsanträge entscheiden. Dank dieser gesetzlichen „Hilfe“ bekamen zwei Frauen nach massiver Gewichtsabnahme einen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Abdominalplastik. Die jeweiligen Kassen weigerten sich jedoch, für die Hautstraffungen zu zahlen und nahmen in den Berufungsverfahren die fingierten Genehmigungen per Verwaltungsakt einfach zurück. Das durften sie laut BSG jedoch nicht: Eine Rücknahme ist nur möglich, wenn die fingierte Genehmigung rechtswidrig ist, ihre Voraussetzungen (Antrag und zu späte Entscheidung der Krankenkasse) also nicht vorlagen. Diese waren in beiden Fällen jedoch eindeutig gegeben.

Das Anlegen eines Stützkorsetts müssen Krankenkassen zahlen

Gesondert vergüten müssen Krankenkassen das Anlegen eines Stützkorsetts. Der Grund, so das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen: Es handelt sich nicht um eine Grundpflegeleistung der Pflegekasse, weil das Anlegen des Korsetts nicht mit dem üblichen An- und Auskleiden im Rahmen der Körperpflege vergleichbar ist. Das Korsett, das im konkreten Fall eine 87-jährige Frau mit fortschreitender Oste-

oporose benötigte, habe stützende und stabilisierende Funktion und sei deshalb krankheitsspezifisch. Da es eng anliegen muss und mehrere Häkchen und einen Reißverschluss hat, kann es laut Gericht nicht unter die normale Alltagskleidung subsumiert werden.

Brötchengutscheine und Wertbons sind für Apotheker tabu

Keine Brötchengutscheine und auch keine Wertbons dürfen Apotheker an ihre Kunden beim Kauf von verschreibungspflichtigen Medikamenten ausgeben. Beides verstößt gegen die Arzneimittelpreisbindung, entschieden das Oberlandesgericht Frankfurt und das Obergericht (OVG) Niedersachsen. In dem niedersächsischen Fall hatte ein Apotheker bei der Einlösung eines Rezepts für Rx-Arzneimittel Wertbons ausgegeben, die später beim Kauf eines nicht verschreibungspflichtigen Medikaments verrechnet werden konnten. Damit, so das OVG, werden Vorteile gewährt, die den Erwerb für den Verbraucher wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen als in einer anderen Apotheke.

Bundesnetzagentur verbietet Abhör-Uhren für Kinder

Big Mama is watching you: Kinderuhren mit Abhörfunktion wurden in jüngster Zeit im Internet angeboten. Der Bundesnetzagentur ging das nun zu weit: Sie verbot Verkäufern, solche Uhren anzubieten. Käufer fordert sie dazu auf, die Überwachungs-Chronometer zu vernichten. „Über eine App können Eltern solche Kinderuhren nutzen, um unbemerkt die Umgebung des Kindes abzuhören. Sie sind als unerlaubte Sendeanlage anzusehen“, sagte Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. Die Uhren würden auch dazu genutzt, um Lehrer im Unterricht abzuhören. Als Weihnachtsgeschenke taugen diese Uhren also nicht.



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de